



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

**Frage Nummer 52
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Betreiberfirma des Steinbruchs in Thüngersheim (Fa. Benkert) im Oktober 2018 Wald gerodet hat, für die Rodungsfläche von 9,8 Hektar Wiederaufforstungsflächen in verschiedener Größe ausgewiesen wurden und nun an einem Weinberg direkt neben dem Steinbruch Hecken entfernt wurden, frage ich die Staatsregierung, auf welchen Flächen die Fa. Benkert als Ausgleichsmaßnahme der Rodung vom Jahr 2018 zur Wiederaufforstung verpflichtet wurde (bitte auf einer Karte markieren sowie auflisten mit dem Standort und der Größe), ob die Beschaffenheit des aktuellen Zustands der Vegetation auf den Wiederaufforstungsflächen die Auflagen zur Wiederaufforstung im üblichen Rahmen erfüllt (bitte auch angeben, wie Erkenntnisse zum Zustand gewonnen wurden, also beispielsweise Inaugenscheinnahme mit Datum) und ob generell beabsichtigt ist, zukünftige Ersatzpflanzungen auf Flächen, die idealerweise eine Aufwertung durch die Ersatzpflanzungen erhalten, mit einer längeren Pflegeverpflichtung zu verbinden (beispielsweise für Bewässerung zu sorgen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei dem der Rodung zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren des Landratsamts Würzburg. Der Genehmigungsbescheid vom 11.05.2009 mit Änderungsbescheiden vom 22.07.2010 sowie vom 16.07.2019 sieht eine flächengleiche Ersatzaufforstung für Rodungen zur Steinbrucherweiterung vor. Die Ersatzaufforstungen im Landkreis Würzburg sowie hilfsweise im Landkreise Main-Spessart sind bis zur Beendigung des Abbaus der Erweiterungsfläche abzuschließen.

Die in Tab. 1 dargestellten Flächen wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kitzingen-Würzburg als Ersatzaufforstungsflächen anerkannt. Die Flächen werden vom AELF regelmäßig überprüft und eventueller Nachbesserungsbedarf dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Überprüfung des aktuellen Zustands der einzelnen Flächen sowie die Erstellung einer Übersichtskarte war in der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Gemarkung	Fl.-Nr.	Fläche in ha	Zeitpunkt der Ausführung
Greußenheim	6884	2,08	Oktober 2013
Roßbrunn	594 und 595	2,13	Februar 2018
Roßbrunn	579 und 584	0,96	November 2018
Retzbach	1756/1	6,98	noch ausstehend

Derzeit bestehen keine Überlegungen, in waldrechtliche Genehmigungsbescheide generell Auflagen zur Pflege der Ersatzflächen aufzunehmen. Vielmehr liegt es in der Zuständigkeit der Antragsteller, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Wald gemäß Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu begründen und diesen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu pflegen.